OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-851181/8/SE – LVwG-851182/2

Datum: Linz, 30. Juli 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S. und G. H., vertreten durch E. & P. OG, Rechtsanwälte - Strafverteidiger, M., vom 8. April 2019 gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 7. März 2019, GZ: AUWR-2018-383227/11-Ai/Rib, betreffend Einräumung von Dienstbarkeiten nach dem Oberösterreichischen Starkstromwegegesetz 1970, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass

1. im Spruchpunkt I., Absatz „Ausmaß der Beanspruchung betreffend die genannten Grundstücke:“ des angefochtenen Bescheides das Ausmaß der Überspannung beim Grundstück Nr. x „52 lfm“ und beim Grundstück Nr. x „107 lfm“ zu lauten hat; und

2. Spruchpunkt III.2. dahingehend abgeändert wird, dass die N. O. GmbH, L., den dort festgelegten Kostenersatz auf das Konto des nunmehrigen Rechtsvertreters der Beschwerdeführer einzubezahlen hat,

als unbegründet abgewiesen.

II. Der N. O. GmbH, L., wird aufgetragen, S. und G. H., beide P.-straße X, T., jeweils eine Pauschalvergütung in der Höhe von 500 Euro binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Der Kostenersatz ist auf das Konto des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer einzubezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, wurde der N. O. GmbH bzw. der E. AG O. (in der Folge: mitbeteiligte Partei) im Spruchteil A unter näher vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110 kV-Freileitung R.-R. und den Neubau des 110/30 kV-Umspannwerkes R. erteilt.

Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE – 850675/2, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerden mit Beschluss vom 27. Juni 2017, E 1900/2017-7, abgewiesen. Die eingebrachten außerordentlichen Revisionen wurden vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20. Dezember 2017, Ra 2017/04/0107 bis 0108-10, zurückgewiesen.

I.3. Alle sonstigen erforderlichen Bewilligungen für das Vorhaben der N. O. GmbH „110 kV-Freileitung R.-R.“ sind rechtskräftig vorhanden.

I.4. In der von der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2019 gab der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft folgendes Gutachten ab (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
Die elektrische Leitungsanlage ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit eines sicheren elektrischen Verteilnetzes, sowie den Ansprüchen seitens der Bevölkerung und der Wirtschaft an die Sicherheit, Dauerhaftigkeit und Qualität der Stromversorgung im Bereich R. nach dem (n - 1)-Planungskriterium notwendig und ausführlich in den durchgeführten Genehmigungsverfahren der Oberösterreichischen Landesregierung behandelt und durch den OÖ. LVWG bestätigt.
Im Stromnetz-Masterplan Oberösterreich 2026 (Planungsstand Juni 2016) betreffend den Ausbau des Hochspannungs-Stromnetzes (≥ 110.000V) in Oberösterreich ist die Stromversorgung P. Süd, R.-R. als Projekt Nr. 17 enthalten.
Zu diesem Stromnetz-Masterplan wurde auch ein Gutachten der TU-Graz eingeholt, welches als Projekt Nr. 2016-13, datiert mit Dezember 2016, veröffentlicht wurde. Die Bewertung der TU Graz zu dem Projekt lautet wie folgt:
Die Stromversorgung der Gebiete um R. ist derzeit als 30 kV-Anspeisung aus den Umspannwerken G., A. bei S., R., A. und R. ausgeführt. Zur Sicherung der lokalen Versorgungsaufgabe und der Abstützung des Mittelspannungsnetzes ist eine neue 110 kV-Leitung von R. nach R. notwendig.

Neben dem Grundsatz einer möglichst siedlungsfernen Trassenführung waren die Lage der bestehenden 110 kV-Freileitung R.-G., die Topographie sowie der geplante Umspannwerksstandort R. auf Grundstück Nr. X, KG N., Gemeinde R. maßgebend.

Die für den Bau, den dauernden Bestand und die Erhaltung der 110 kV-Leitungsanlage konzipierte Trassenführung über vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen berücksichtigt die dominierenden leitungsbautechnischen Grundsätze und basiert im Wesentlichen auf Leitungsbau- und elektrischen Betriebsnormen, wie z. B.: ÖVE/ÖNORM EN 50341: Freileitungen über AC 45 kV, Allgemeine Anforderungen und ÖVE/ÖNORM EN 50110: Betrieb elektrischer Anlagen.

Ein sicheres, dauerhaftes, zuverlässiges und leistungsfähiges Verteilernetz mit Ringschluss kann durch die Schaffung dieser 110 kV-Leitungsverbindung auf der in den Trassenplänen näher dargelegten Grundflächen mit entsprechend statisch dimensionierten Maststützpunkten und seit Jahrzehnten in Europa erprobtem Stand der 110 kV-Verteilernetztechnik eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung der elektrischen Energieversorgungsaufgabe darstellen.

Aus energieversorgungstechnischen Gründen ergibt sich, dass der dauernde Bestand der 110 kV-Leitungsanlage in der vorliegenden Art der Trassenführung für den vorgesehenen Zweck mit zuverlässiger Betriebsweise im dargelegten plan- und niederschriftgemäßem Umfang tunlichst erforderlich ist. Die 110 kV-Freileitung ist eine linienförmige Transporteinrichtung, welche durchgängig zum Transport der elektrischen Energie dient. Eine Verlegung der 110 kV-Freileitung, welche im Zusammenhang mit den Leitungsrechten einfach verlangt werden kann, würde zu einer Unterbrechung dieser Durchgängigkeit führen. Daher ist bei den gegenständlichen Überspannungen und dem geplanten Maststandorten der dauerhaft sichere Bestand aus technischer Sicht erforderlich.

[...]

Allgemein ist die Trassenbreite von der Nennspannung, dem Leiterseil (Phasenseil) und dem verwendeten Mastprofil definiert. Durch die Masse des Leiterseiles kommt eine Durchhangkurve zustande, die man als geometrische Form einer Hyperbel angeben kann.

Die mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärte elektrotechnische SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50341: ‚Freileitungen über AC 45 kV' gilt für elektrische Freileitungen mit Nennspannung über 45 kV Wechselspannung. Diese Norm legt die allgemeinen Anforderungen fest, die bei der Planung, Errichtung und Bestand neuer Freileitungen erfüllt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Freileitung ihren Zweck in Bezug auf Personensicherheit, Anforderungen an die Betriebssicherheit, Instandhaltung und Umweltfragen gerecht wird.

Die Herleitung der Draufsicht des Schutzbereiches/Grunddienstbarkeitsstreifens auf der Basis der normkonformen Mindestabstände der gegenständlichen 110 kV-Hochspannungsfreileitung wird bestimmt von der Breite der Aufhängepunkte der äußersten Leiterseile der zweisystemigen Ausführung der 110 kV-Freileitung, der etwaigen Ausschwingungen der Isolatorketten und einer Grundfläche, die von der Projektion der durch Wind ausgeschwungenen Leiterseile (für den ungünstigsten Regellastfall) auf den

Boden bestimmt wird. Schließlich wird noch ein zusätzlicher Streifen mit dem Mindestschutzabstand gemäß Leitungsgruppe II der ÖVE/ÖNORM EN 50341, für die der Schutzbereich bestimmt wird, zugezählt. Diese Vorgehensweise für Auslegung und Bemessung von Freileitungen, bei der die Mindestanforderungen in der Vorschrift festgeschrieben sind, überlassen es dem planenden Techniker unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen diese Mindestkennwerte (z.B. zur Gefahrenabwehr und um elektrischen und mechanischen Beanspruchungen standhalten zu können) gemäß den Sicherheitsanforderungen nach ETG 1992 zu erhöhen.

Das erforderliche Maß des daraus abgeleiteten Schutzbereiches dient der beantragten Leitungsdienstbarkeit und damit auch der Entschädigung zugrunde gelegten Flächenbedarfes einer Leitungstrasse.

In dem Projektplan 1279-1139/3/09-247 vom 12.4.2018 und in dem Projektplan 1279-1139/3/09-248 vom 12.4.2018 für das gegenständliche Ermittlungsverfahren ist nach der verbindlichen ÖVE/ÖNORM EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“ die daraus notwendige und beanspruchte Grundrissfläche schraffiert zeichnerisch dargestellt und damit kann der erforderliche Servitutsbereich von insgesamt 3.178 m² aus den Grundstück der Familie G. und S. H. nachvollzogen werden. Ein Lokalaugenschein wurde von mir im Beisein der Behörde am 5.9.2018 durchgeführt.

Die Rauminanspruchnahme erhält man unter Zugrundelegung der Bodenabstände im Trassenverlauf. (siehe Trassenplan/Längenprofil Maßstab L 1 : 2.000; H 1 : 500, gemäß der Z. Nr. 1279-0011 jeweils v. 10.06.2013)

Bei der (sicherheits)technischen Betrachtung des von der verbindlich erklärten ÖVE/ÖNORM EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“ abgeleiteten und erforderlichen Schutzbereiches/Dienstbarkeitsstreifen ist somit aus elektrotechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht die Dienstbarkeit auf dem

Grundstück Nr. X, LN, EX, KG T., Gemeinde T. durch Mast Nr. 24 (beanspruchte Fläche 6,25 m² bei der Erdoberfläche), durch 52 lfm Überspannung in Leitungsachse durch Leiterseile im freien Luftraum (mind. 10m Bodenabstand im Regellastfall) mit einem Servitutsbereich im Ausmaß von 1930 m²;
Grundstück Nr. X, LN und Wald, EX, KG T., Gemeinde T. durch den halben Mast Nr. 27 (beanspruchte Fläche 3,13 m² bei der Erdoberfläche), durch 107 lfm Überspannung in Leitungsachse durch Leiterseile im freien Luftraum (mind. 9m Bodenabstand im Regellastfall) mit einem Servitutsbereich im Ausmaß von 1117 m² auf landwirtschaftlichen Flächen;
Grundstück Nr. X, LN, EX, KG T., Gemeinde T., durch 6 lfm Überspannung in Leitungsachse durch Leiterseile im freien Luftraum (mind. 10 m Bodenabstand im Regellastfall) mit einem Servitutsbereich im Ausmaß von 131 m²;
für die Errichtung und den störungsfreien Betrieb nach den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des ETG 1992 für diese 110 kV-Freileitungsanlage erforderlich.

[...]

... sind für den Leitungserrichter und Betreiber im Zuge der Detailprojektierung, Errichtung, Inbetriebnahme und in der Betriebsphase eine Nutzung des Servitutsstreifens aus technischer Sicht erforderlich.

Ad 2: Aus elektrotechnischer Sicht ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 und der dazu erlassenen Elektronikverordnung 2002 in der Fassung BGBl. 229/214 [...] auf der Basis der verbindlichen ÖVE/ÖNORM EN50341 und ÖVE/ÖNORM EN50110-1 eine Einzelfallbeurteilung notwendig, sodass keine allgemeine Höhenangabe erfolgen kann. Eine mögliche Gefährdung des sicheren Betriebes der 110 kV-Freileitung ist bei einem Brandereignis unterhalb bzw. in Gefährdungsbereich der Leitungsanlage wahrscheinlich zu erwarten. Aufgrund der Empfehlung Nr. 52 des Rechnungshofberichtes GZ 001.505/280-181/11 vom August 2011 sollten die Trassen von Starkstromfreileitungen mit Instrumenten der Raumordnung von Bebauung freigehalten werden.

[...]
Ad 4: Aus elektrotechnischer Sicht ist auf der Basis der ÖVE/ÖNORM EN50110-1 auch während des Betriebes die Möglichkeit des Betretens und Befahrens notwendig, wobei mit dem Servitutsbereich das Auslangen zu finden ist. Die genaue Lage der Befahrung innerhalb des Servitutsbereiches ist unter anderem von den eingesetzten Maschinen und Geräten, der Bodenbeschaffenheit, der Geländesituation und auch dem Bewuchs abhängig. [...]“

I.5. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 7. März 2019, GZ: AUWR-2018-383227/11-Ai/Rib, werden der N. O. GmbH, L., sowie deren Rechtsnachfolger(n) zur Sicherung der Errichtung des dauernden Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung der mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE – 850675/2 rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung R.-R. zu Lasten der im bücherlichen Eigentum der Beschwerdeführer befindlichen Grundstücke Nr. X, Nr. X und Nr. X, Liegenschaft EZ X, Grundbruch T., als dienendes Grundstück im Enteignungsweg nachfolgende Dienstbarkeiten eingeräumt:

„Die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung einer 110 kV-Leitungsanlage, des Bestandes und des Betriebs der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung, Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens der oben genannten Grundstückes, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Arten auf den Grundstücken Nr. X, Mr. X und Nr. X, Liegenschaft EZ X Grundbruch T. im Innkreis.
Zu Grunde liegender Pläne:
Projektplan (Trassenplan) Plan Nr. 1279-1139/3/09-247 vom 12.04.2018 und Projektplan (Trassenplan) Plan Nr. 1279-1139/3/09-248 vom 12.04.2018

Ausmaß der Beanspruchung betreffend die genannten Grundstücke:
Grundstück Nr. X, LN, EZ X, Grundbuch T., durch Mast Nr. 24 (beanspruchte Fläche 6,25 m²), sowie 107 lfm Überspannung (Ausmaß des Servitutsbereiches: 1930 m²);
Grundstück Nr. X, LN, Wald, EZ X, Grundbuch T., durch ½ Mast Nr. 27 (beanspruchte Fläche 3,13 m²), sowie 52 lfm Überspannung (Ausmaß des Servitutsbereiches: 1117 m² auf landwirtschaftlichen Flächen);
Grundstück Nr. X, LN, EZ X, Grundbuch T., durch 6 lfm Überspannung (Ausmaß des Servitutsbereiches: 131 m²).“

In Spruchpunkt II. wurde eine Gesamtentschädigung für die zwangsweise Begründung von Dienstbarkeiten gemäß Spruchpunkt I. in der Höhe von 18.607,85 Euro festgesetzt.

I.6. Dagegen erhoben S. und G. H., vertreten durch E. & P. OG, Rechtsanwälte - Strafverteidiger, M. (in der Folge: die Beschwerdeführer) fristgerecht Beschwerde. Sie beantragten, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides im angefochtenen Umfang und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde; in eventu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides dahingehend abzuändern, dass lediglich Leitungsrechte iSd §§ 11 ff Oö. Starkstromwegegesetz zwangsweise eingeräumt werden; in eventu die Abänderung bzw. Ergänzung des Spruchs dahingehend, dass die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art nur insofern zu erfolgen hat, als diese Maßnahmen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften widersprechen sowie, dass das Betreten und Befahren der belasteten Grundstücke nur gegen Vorankündigung gegenüber den Grundstücksbesitzern mit Ausnahme des Falles „Gefahr in Verzug“ erfolgt und Spruchpunkt III.2. dahingehend abzuändern, dass die Vertretungskosten auf die mündliche Verhandlung vor der Behörde, das gegenständliche Rechtsmittel und die allfällige mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgeteilt und anteilig auch auf das Konto […] überwiesen werden.
Darüber hinaus wurde die Einholung eines ergänzenden Gutachtens des Sachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft sowie eines Gutachtens aus dem Fachbereich Landwirtschaft beantragt.

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

- Die Leitungsrechte nach dem Landesgesetz würden ausreichen, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der bewilligten 110 kV-Leitungsanlage zu sichern.
- Die Erneuerung der Leitungsanlage sei vom rechtskräftigen Bewilligungsbescheid vom 1. Juli 2016 nicht gedeckt.
- Die Enteignung verletze auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht nach Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZP zur EMRK. Nur unter den

gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und nur aus Gründen des öffentlichen Interesses dürfe Eigentum entzogen werden.

- Konkret werde das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht durch das Verbot der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art auf den gegenständlichen Grundstücken verletzt. Dieses Bauverbot sei völlig überschießend, weil bereits die Einräumung eines Leitungsrechtes den Bestand und Betrieb der Leitungsanlage ausreichend sicherstellen würde.
- Das Bauverbot beziehe sich auf die gesamten Grundstücke, was jedoch jedenfalls außerhalb des Überspannungsbereichs nicht erforderlich sei.
- Die im angefochtenen Bescheid angeführten Projektpläne (Trassenplan) vom 12. April 2018 seien nicht zum integrierenden Bestandteil des Bescheides erklärt worden und auch sprachlich und grammatikalisch nicht mit den eingeräumten Zwangsrechten verbunden worden.
- Es sei in der Begründung die Berechnung des Ausmaßes des Servitutsbereiches nicht ausgeführt worden.
- Die belangte Behörde beschränke sich ausschließlich darauf, dass eine Freilandleitung beantragt worden sei, obwohl im Zusammenhang mit dem Eigentumseingriff zu prüfen sei, was das gelindeste Mittel darstellt. Dies sei jedenfalls eine Erdkabelverlegung. Die Verlegung von Erdkabeln sei Stand der Technik.
- Jedenfalls wären die gegenständlichen Zwangsrechte im vorgeschriebenen Umfang bei einer Verlegung von Erdkabeln nicht notwendig.
- Es wäre auch das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt. Jene Grundstückseigentümer, die mit der mitbeteiligten Partei eine Vereinbarung abgeschlossen haben, seien in mehrfacher Hinsicht bessergestellt. Dies sei unsachlich und gleichheitswidrig.
- Daraus ergebe sich aber auch, dass die eingeräumten zwangsweisen Dienstbarkeiten nicht das gelindeste Mittel darstellen. Zur Umsetzung des öffentlichen Interesses hätte es offensichtlich zumindest nur jener Einschränkungen bedurft, wie in den Dienstbarkeitsvereinbarungen vorgesehen, so zum Beispiel Möglichkeit der Errichtung von Baulichkeiten innerhalb des jeweiligen Servitutstreifens bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.
- Eine uneingeschränkte Belastung der Liegenschaft mit den jeweiligen Dienstbarkeiten sei zur Umsetzung des öffentlichen Ziels nicht notwendig.
- Die zeitlich uneingeschränkte Einräumung der Dienstbarkeiten führe dazu, dass bei Erneuerung der Leitungsanlage der neueste Stand der Technik, was jedenfalls eine Ausführung mittels Erdkabel sei, nicht zu berücksichtigen sei.
- Auch das Recht des Betretens und des Befahrens der gegenständlichen Grundstücke sei überschießend eingeräumt worden.
- Die belangte Behörde habe sich mit dem Inhalt der mit anderen Grundstückseigentümern abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträge nicht auseinandergesetzt.

- Im angefochtenen Bescheid würde der ausdrückliche Bezug auf den Bewilligungsbescheid vom 1. Juli 2016 samt Anlagen fehlen.

I.7. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. Mai 2019, eingelangt am 17. Mai 2019, wurde die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

I.8. Die N. O. GmbH, vertreten durch O.O.K.H. Rechtsanwälte GmbH, W., hat als mitbeteiligte Partei (in der Folge: mitbeteiligte Partei) in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde vom 24. Juni 2019, in der die Abweisung der Beschwerde beantragt wurde, zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

- Das Projekt 110 kV-Freileitung R.-R. sei rechtskräftig bewilligt.
- Auch die Bewilligungen nach diversen anderen gesetzlichen Materien würden vorliegen.
- Das konkrete Vorbringen, das in der Beschwerde gegen die Zulässigkeit der Einräumung einer Dienstbarkeit im Wege der Enteignung und insbesondere gegen den Umfang der Dienstbarkeit erhoben wird, sei als präkludiert anzusehen.
- Die Errichtungskosten seien in der Größenordnung von ca. 600.000 Euro pro Kilometer Leitungslänge veranschlagt.
- Ein Leitungsrecht verschaffe der mitbeteiligten Partei keinen Anspruch auf dauernde Belassung einer elektrischen Leitungsanlage auf den vorgesehenen Grundstücken, weshalb die Einräumung eines Leitungsrechtes völlig unzureichend sei.
- Es sei nicht möglich, abstrakte Anlagen zu schreiben, die von vornherein von einem Bauverbot ausgenommen werden könnten. Im Einzelfall seien vielfältige technische Anforderungen zu prüfen.
- Ein Bauverbot ohne jegliche Ausnahme liege nicht vor, da die zwangsweise eingeräumte Dienstbarkeit den Bestimmungen der §§ 472 ff ABGB über Dienstbarkeiten unterliege.
- Dienstbarkeitsberechtigte müssten sich solche Einschränkungen gefallen lassen, welche die Ausübung der Dienstbarkeit nicht ernstlich erschweren oder gefährden. Dies sei im Einzelfall zu prüfen.
- Die eingeräumte Dienstbarkeit beziehe sich nicht auf die konkret genannten gesamten Grundstücksflächen.
- Die Pläne Nr. 1279 - 1139/3/09-247 und Nr. 1279 - 1139/3/09-248, jeweils vom 12. April 2018 seien mit einer Bezugsklausel zum angefochtenen Bescheid versehen. Dieser diene eindeutig dazu, den Umfang des eingeräumten Rechts abzugrenzen.
- Die eingeräumten Dienstbarkeiten seien zur Umsetzung des bewilligten Projekts unbedingt erforderliche Zwangsmittel. Eine Prüfung von Projektalternativen habe unter diesem Aspekt nicht zu erfolgen.

- Das Vorbringen betreffend Gleichheitswidrigkeit sei gänzlich unverständlich. Inhalte von Verträgen seien im Rahmen der Privatautonomie der Beteiligten auszuhandeln.
- Als Unternehmen, das mittelbare im öffentlichen Eigentum steht, habe sie grundsätzlich auch die Fiskalgeltung der Grundrechte zu beachten, woraus sich eine Verpflichtung ergebe, ihre Vertragspartner nicht unsachlicher Weise ungleich zu behandeln. Daraus ergebe sich aber keinerlei Verpflichtungen gegenüber Dritten, die nicht zu einem Vertragsabschluss bereit sind.
- Die Verträge würden keine grundlegend anderen Regelungen als in den Zwangsrechtsanträgen begehrt, enthalten. Sie sehen in der Regel eine etwas größere Ausdehnung des Servitutsstreifens vor, weil dessen äußere Begrenzung der Einfachheit halber parallel zur Leitungstrasse verlegt und wofür auch eine entsprechend höhere Entschädigung geleistet wird.
- Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen sowie Änderungen oder Erweiterungen würden, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen, einer Bewilligung bedürfen. Dies treffe auch dann zu, wenn durch eine Leitungsumlegung neue Grundstücke in Anspruch genommen oder es zu einem nicht baugleichen Austausch wesentlicher Teile einer Leitung kommen würde.
- Mit der gegenständlichen Einräumung von Dienstbarkeiten sei das gelindeste Mittel gewählt und das Eigentum nicht vollständig entzogen worden.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. Juli 2019 eine mündliche Verhandlung, bei der die rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer, die mitbeteiligte Partei, die belangte Behörde und der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft (in der Folge: ASV) anwesend waren, durch. Die Beschwerdeverfahren GZ: LVwG-851176, LVwG-851179 bis LVwG-851182 wurden gemäß § 12 Oö. LVwGG zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Alle Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie den anwesenden ASV befragen. Eingangs wurden der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer und die mitbeteiligte Partei von der erkennenden Richterin befragt, ob es Bereitschaft gibt, sich gütlich zu einigen und ein entsprechendes Übereinkommen abzuschließen. Dies wurde aber vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer verneint.

Der ASV gab zusammenfassend in seiner fachlichen Stellungnahme auf Befragung durch die Parteien und die Verhandlungsleiterin an:
Die Berechnung des Ausmaßes der Servitutsflächen entspricht der in der verbindlich erklärten ÖVE/ÖNORM EN 50341.
Die gegenständliche 110 kV-Freileitung ist eine linienförmige Transporteinrichtung, welche für den durchgängigen elektrischen Energietransport erforderlich ist. Eine Unterbrechung an einer Stelle (zB. eine Möglichkeit bei den

Leitungsrechten, falls dies von einem Grundbesitzer verlangt wird) würde die elektrische Energieversorgung über die 110 kV-Freileitung für längere Zeit außer Funktion setzen.

Es sind Maßnahmen zu setzen, damit der dauerhaft sichere und ungestörte Betrieb der 110 kV-Freileitung nach den elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen im Gefährdungs- und Störungsbereich gewährleistet ist. Bauwerke im Gefährdungsbereich könnten aufgrund ihrer Brandlast eine Unterbrechung der Stromversorgung bewirken. Es ist eine Einzelfallbeurteilung auf Basis der elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen erforderlich.

Der Projektleiter der mitbeteiligten Partei gab an, dass nur solche Baumaschinen, die auch auf öffentlichen Straßen transportiert werden können, verwendet werden.

Die mitbeteiligte Partei führte zu den mit anderen betroffenen Grundstückseigentümern abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträgen aus, dass auch darin eine Bebauung nur bei Erteilung einer Zustimmung überhaupt möglich sei. Daraus ergebe sich nicht, dass gleichsam für alle Ewigkeit keinerlei Bauwerke oder sonstigen Anlagen auf den Dienstbarkeitsstreifen errichtet werden dürften. Die Dienstbarkeitsberechtigte sei nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, ihre Zustimmung zu Bauführungen zu erteilen, wenn gegen diese keine technischen Bedenken bestehen. Die gewählte Formulierung sei das einzige denkbare Mittel, um die nach den Ausführungen des ASV notwendige Einzelfallprüfung zu gewährleisten. Es sei insbesondere im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen, die sich auch im Hinblick auf die allenfalls unter der Leitung zu errichtenden Anlagen ergeben könnten, nicht möglich vorab einen Katalog von Anlagen zu definieren, jedenfalls im Schutzbereich der Leitung errichtet werden könnten.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die schriftlich eingebrachten Stellungnahmen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019, in der der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft eine gutachtliche Stellungnahme abgab.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Grundstücke Nr. X, Nr. X und Nr. X, jeweils Liegenschaft EZ X, Grundbruch T.
Mit Bescheid vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE-850675/2, wurde die starkstromwegerechtliche

Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die 110 kV-Freileitung R. – R. erteilt. Eine dagegen erhobene außerordentliche Revision wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20. Dezember 2017, Zl. Ra 2017/05/0107 bis 0108-10, zurück.

Alle sonstigen erforderlichen Bewilligungen sind rechtskräftig vorhanden, insbesondere die naturschutzrechtliche Bewilligung mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 13. April 2017, GZ: N-2016-443408/16-Pin, die Rodungsbewilligung mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 26. Mai 2017, GZ: LFW-2016-443603/48-Nb, die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. November 2017, GZ: WR10-127-10-2017/St-Pat, die luftfahrtrechtliche Bewilligung mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 2. Jänner 2017, GZ: VERK-2016-439382/2-Ai.

Die mitbeteiligte Partei stellte mit Schriftsatz vom 12. Juli 2018 den Antrag, im Wege der Enteignung die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung der mit Erkenntnis das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 18. April 2017, Zl. LVwG-850650/30/SE-850675/2, rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung R. – R., des Bestandes und des Betriebs der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung und Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens der genannten Grundstücke, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art auf den gegenständlichen Grundstücken entsprechend den Plänen Nr. 1279-1139/3/09-247 und Nr. 1279-1139/3/09-247 , jeweils vom 12. April 2018, im konkret angeführten Ausmaß der Beanspruchung einzuräumen.

Die mitbeteiligte Partei versuchte wiederholt, eine gütliche Einigung mit den Beschwerdeführern zu erzielen. Im Zeitraum von 15. Februar 2013 bis 28. Mai 2018 nahm die mitbeteiligte Partei neunmal schriftlich, telefonisch und persönlich Kontakt mit den Beschwerdeführern bzw. deren Rechtsvertretung auf. Dabei wurden entsprechende Entwürfe von Dienstbarkeitsverträgen und Entschädigungsangeboten vorgelegt. Die Beschwerdeführer beantworteten die Angebote nicht oder lehnten sie ab.
Die belangte Behörde versuchte, im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12. März 2019 ein privatrechtliches Übereinkommen zu erzielen. Das wurde von den Beschwerdeführern ausgeschlagen. Auch konnte in der mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019 keine Einigung erzielt werden.
Der dauernde Bestand der gegenständlichen 110 kV-Leitungsanlage ist in der vorliegenden Art der Trassenführung für die dauerhafte Versorgungssicherheit, Zuverlässigkeit, Leistung und Qualität der Stromversorgung aus energie-

versorgungstechnischen Gründen in der Region P. erforderlich. Die Stromversorgung P. ist im Stromnetz-Masterplan Oberösterreich 2026 als Projekt Nr. 17 enthalten.

Die gegenständliche 110 kV-Leitungsanlage ist eine zum durchgängigen Transport elektrischer Energie dienende linienförmige Transporteinrichtung. Bei einer Verschwenkung der Leitungsanlage ist für die Wiederherstellung der notwendigen durchgängigen Verbindung im besten Fall mit einer Zeitdauer von einem Jahr zu rechnen.

Das für den Bau, die Errichtung, den dauernden Bestand, den störungsfreien Betrieb und zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach ETG 1992 der gegenständlichen 110 kV-Hochspannungsfreileitungsanlage Basis als verbindlich erklärten ÖVE/ÖNORM EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“, sind aus elektrotechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht die beantragten Dienstbarkeiten auf den Grundstücken
Nr. X, LN, EZ X, Grundbuch T., durch Mast Nr. 24 (beanspruchte Fläche 6,25 m²), durch 107 lfm Überspannung (Ausmaß des Servitutsbereiches: 1930 m²);
Nr. X, LN, Wald, EZ X, Grundbuch T., durch ½ Mast Nr. 27 (beanspruchte Fläche 3,13 m²), sowie 52 lfm Überspannung (Ausmaß des Servitutsbereiches:1117 m² auf landwirtschaftlichen Flächen);
Nr. X, LN, EZ X, Grundbuch T., durch 6 lfm Überspannung (Ausmaß des Servitutsbereiches: 131 m²)
zwingend erforderlich.

Die Zufahrt zu diesen Grundstücken erfolgt durch die mitbeteiligte Partei über die Leitungstrasse.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich Vorliegen der gesetzlichen Bewilligungen und berührten Grundstücke eindeutig aus den Aktenunterlagen.

Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde sodann auch weiterhin kein Einigungswille bzw. das etwa beabsichtigte Herstellen einer Einigung klar bekundet und dabei vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eben auch das Motiv hierfür nicht ansatzweise angedeutet.

Der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft hat sich schon im von der belangten Behörde durchgeführten Verfahren mit den Projektunterlagen fachlich auseinandergesetzt und einen Lokalaugenschein durchgeführt. Sein Gutachten vom 21. Jänner 2019 als auch seine fachlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019 sind plausibel, für Dritte nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Ferner wurde von Seiten der

Beschwerdeführer den fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt.
Das gegenständlich festgelegte Flächenausmaß der Grundinanspruchnahme ist unter Zugrundelegung der im Gutachten des Amtssachverständigen angeführten technischen Vorschriften unbedingt für den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage erforderlich.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 - Oö. StWG 1970, LGBl. Nr. 1/1971, idgF, lauten:

„§ 14
Ausübung der Leitungsrechte

(1) Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Ermöglichung des widmungsgemäßen Gebrauches des benutzten Grundstückes zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat er einen Zustand herzustellen, der keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden gibt. In Streitfällen entscheidet die Behörde.
(2) Durch die Leitungsrechte darf der widmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden. Die Behörde hat auf Antrag des durch das Leitungsrecht Belasteten dem Leitungsberechtigten die Leitungsrechte zu entziehen, wenn der Belastete nachweist, daß die auf seinem Grundstück befindlichen elektrischen Leitungsanlagen oder Teile derselben die von ihm beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des Grundstückes entweder erheblich erschweren oder überhaupt unmöglich machen.
(3) Sofern die für die Entziehung des Leitungsrechtes geltend gemachte Benützung nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides erfolgt, ist dem bisherigen Leitungsberechtigten vom bisherigen durch das Leitungsrecht Belasteten für den erlittenen Schaden Vergütung zu leisten. § 21 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 17
Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, so daß mit den Leitungsrechten nach den §§ 11 ff das Auslangen nicht gefunden werden kann, hat die Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

## § 18
## Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:
a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.
(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.
(3) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch diese Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Grundstückteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

## § 19
## Durchführung von Enteignungen

(1) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:
a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.
b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden; in diesem Falle haben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Bescheid der Verwaltungsbehörde enthaltenen Entschädigungsbeträge als vereinbart zu gelten.
d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.
f) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage

(§ 10) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.
g) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.
(2) Die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, sind durch die Behörde dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben."

III.2. Vorweg ist unabhängig von den konkreten Bestimmungen des Oö. StWG 1970 zur Enteignung an sich auszuführen, dass eine Enteignung (nur) dann zulässig ist, wenn ein konkreter Bedarf nach Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens besteht, wenn weiters das Objekt der Enteignung geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken und es schließlich unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken (vgl. VwGH 21.3.2007, 2005/05/0297).

Den nach dem Oö. StWG 1970 zulässigen Eingriffen in fremdes Eigentum ist die Tatsache gemeinsam, dass sowohl die bloßen Leitungsrechte als auch die Enteignung nur zu Gunsten einer konkreten elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom eingeräumt werden können, wobei die Bau- und Betriebsbewilligung für eine solche Leitungsanlage unter anderem nur dann zu erteilen ist, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE-850675/2, wurde die starkstromwegerechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die 110 kV-Freileitung R. – R. erteilt. Auch alle sonstigen erforderlichen materiengesetzlichen Bewilligungen sind rechtskräftig erteilt.

III.3. Wenn nun die Beschwerdeführer vorbringen, dass auch Erörterungen und Abwägungen in Bezug auf die dem Stand der Technik entsprechende Leitung elektrischen Stroms mittels Erdkabel vorgenommen hätten werden müssen, da im Enteignungsverfahren zu prüfen ist, welche Maßnahmen das gelindeste Mittel zur Gewährleistung der Realisierung der gegenständlichen Leitungsanlage ist und

eindeutig die gelindeste Eigentumseingriffsvariante die „Erdkabelvariante“ sei, ist dazu auszuführen:

Voraussetzung für eine Enteignung ist u.a. die Feststellung, dass die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. Dies ist dann der Fall, wenn für ein konkretes Projekt, hier die 110 kV-Freileitung R.-R., eine starkstromwegerechtliche Bewilligung erteilt wird. Dieses bewilligte Projekt ist in der Folge auch Grundlage und Rahmen für die Einräumung von Leitungsrechten und Dienstbarkeiten im „Enteignungsverfahren“. Für eine, wie von den Beschwerdeführern im gegenständlichen Verfahren gewünschte, „Vorschreibung“ einer Erdkabelverlegung als gelindestes Mittel des Eigentumseingriffs liegt jedoch konkret keine starkstromwegerechtliche Genehmigung vor, weshalb diese im gegenständlichen Verfahren auch nicht zu prüfen ist. Alle diesbezüglichen Einwendungen der Beschwerdeführer gehen somit ins Leere.

Ferner ist festzustellen, dass, eine Anlage, wenn diese dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung dient, bei Vorliegen einer starkstromwegerechtlichen Baubewilligung nicht mehr zu hinterfragen ist (zur vergleichbaren Bestimmung der §§ 17 ff Stmk. Starkstromwegesetz StWG 1971, VwSlg. 13.237 A/1990; VfSlg. 7878).

Im Enteignungsverfahren kann grundsätzlich nur noch eingewendet werden, dass die Grundinanspruchnahme zur Umsetzung des bewilligten Vorhabens nicht erforderlich sei (VwGH 19.9.2000, 2000/05/0179).

III.4. Zum Beschwerdevorbringen, dass mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 11 Oö. StWG 1970 das Auslangen gefunden wäre, ist auszuführen, dass die zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 17 Oö. StWG 1970 durch Eintragung im Grundbuch dann keinen unverhältnismäßigen Eigentumseingriff darstellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Der beigezogene elektrotechnische Amtssachverständige hat sich sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren mit diesem Vorbringen hinreichend auseinandergesetzt und plausibel dargestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Freileitungsanlage auf den gegenständlichen Grundstücken, deren Ausmaß auf Basis konkret angeführter elektrotechnischer Vorschriften bestimmt wird, die Einräumung einer Dienstbarkeit für den Bau, die Errichtung, den dauerhaften Bestand und Betrieb, insbesondere die Gewährleistung eines sicheren, dauerhaften, zuverlässigen und leistungsfähigen Verteilernetzes, erforderlich ist.

Da der Inhaber eines Leitungsrechtes nach §§ 11 ff Oö. StWG 1970 gewärtigen muss, dass die Behörde auf Antrag des Grundeigentümers jederzeit das Leitungsrecht entsprechend § 14 Abs. 2 Oö. StWG 1970 entziehen kann, stellt ein solches keine ausreichende Absicherung für den Bestand und den Betrieb einer technisch komplexen Leitungsanlage dar. Es ist daher im Hinblick auf die versorgungstechnische Bedeutung geradezu undenkbar, das Übertragungsnetz, aber auch hochrangige Verbindungen in den Verteilernetzen nur über Leitungsrechte abzusichern. Zu demselben Ergebnis gelangt man bei Berücksichtigung der hohen Kosten, die mit einer allfälligen Verlegung einer solchen elektrischen Leitungsanlage verbunden sind (vgl. dazu Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegerecht, Kurzkommentar, 2010, RZ 34 zu § 11 und RZ 4f zu § 18 sowie auch Sladecek/Orglmeister, Starkstromwegegesetz S. 96f).

Nun hat der Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft festgehalten, dass der dauernde Bestand der gegenständlichen elektrischen 110 kV-Freileitungsanlage (konkret: sicherer Betrieb sowie dauernder Bestand) jedenfalls für eine derart wichtige Stromversorgungsanlage für die Region P. erforderlich ist. Der dauernde Bestand der gegenständlichen Leitungsanlage erfordert somit aufgrund zwingender technischer Gründe und mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten die Enteignung, womit aber gerade das wesentliche Kriterium für die Enteignung gemäß § 17 Oö. StWG 1970 erfüllt ist.

Anzumerken ist, dass, sofern die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben sind, ein (bloßes) Leitungsrecht (gar) nicht eingeräumt werden kann, weshalb es also weder vom Willen der Konsenswerberin noch vom Ermessen der Behörde abhängt, ob im Einzelfall ein Leitungsrecht eingeräumt werden kann oder eine Enteignung in Form der Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit nach § 18 Abs. 1 lit. a Oö. StWG 1970.
Je bedeutender und aufwändiger also eine elektrische Leitungsanlage ist, desto eher werden technische Gründe deren ungestörte Belassung an einem bestimmten Ort erfordern oder werden die Kosten einer etwaigen Verlegung gegenüber den durchschnittlichen Kosten von Leitungsverlegungen unverhältnismäßig hoch sein, weswegen solche Anlagen gegen eine spätere Verlegung auch entsprechend gesichert werden müssen.

Es wird daher bereits bei Überlandleitungen mit einer Betriebsspannung von 30 kV oder darüber hinaus keinesfalls mehr mit Leitungsrechten das Auslangen gefunden werden können (wie Sladecek/Orglmeister, S. 97ff, ausführen).

Ferner ist sodann aufgrund § 17 Oö. StWG 1970 von der mitbeteiligten Partei zu Recht die Bestellung von Dienstbarkeiten (in Abgrenzung etwa zur Eigentumsabtretung) beantragt worden, weil eben aufgrund der Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von mehreren denkbaren Eigentumseingriffen,

die zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels in Betracht kommen, nur jener angewendet werden muss, der das gelindeste Mittel darstellt, weshalb Dienstbarkeiten der Vorrang vor der Abtretung von Eigentum an Grundstücken einzuräumen ist.
Tatsächlich rechtfertigt eine Überspannung eines Grundstückes im Regelfall den Eigentumsentzug nicht (Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegerecht, Kurzkommentar, 2010 S. 180, RZ 27).

III.5. Das Flächenausmaß der beanspruchten Grundstücke wurde unter Zugrundelegung der im Gutachten des Amtssachverständigen angeführten technischen Vorschriften bestimmt und stellt die unbedingt erforderliche Grundinanspruchnahme für den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage dar. Dazu ist festzuhalten, dass aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides klar hervorgeht, dass nicht die gesamten Grundstücke, sondern nur jene Flächen dieser Grundstücke, die unter „Ausmaß der Beanspruchung betreffend die genannten Grundstücke“ konkret definiert und angeführt sind, von der Einräumung der Dienstbarkeiten betroffen sind.

III.6. Zum Einwand, dass die im angefochtenen Bescheid angeführte Projekt- bzw. Trassenplan vom 12. April 2018 nicht zum integrierenden Bestandteil des Bescheides erklärt und auch nicht mit den Zwangsrechten verbunden worden sei, ist festzuhalten:
Die Projekt- bzw. Trassenpläne vom 12. April 2018 ist Teil des Antrages der mitbeteiligten Partei. Im Spruch sind diese klausulierten und dem angefochtenen Bescheid angeschlossenen Pläne als „zu Grunde liegende Pläne“ angeführt. Das alleine bedeutet schon, dass diese Pläne Teil des Bescheides bzw. Bescheidspruches sind. Es ist eine eindeutige Zuordnung zum Bescheid gegeben. Die Formulierung „ist integrierender Bestandteil des Bescheides“ ist nicht zwingend erforderlich.

Im Spruch des angefochtenen Bescheids wird entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer die gegenständliche starkstromrechtliche Bewilligung der 110 kV-Freileitung R. – R. klar bezeichnet und somit darauf ausreichend konkret Bezug genommen. Der Spruch lautet dahingehend auszugsweise „zur Sicherung der Errichtung, des dauernden Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung der mit Bescheid vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE-850675/2, rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung R.-R.“.

III.7. Die Beschwerdeführer sehen sich durch das Verbot der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrecht sowie im Recht auf Gleichbehandlung verletzt, da dieses überschießend sei, insbesondere im Vergleich mit den mit anderen betroffenen Grundstückseigentümern abgeschlossenen Dienstbarkeitsvereinbarungen.

Die hier eingeräumten Dienstbarkeiten beziehen sich auf die unbedingt erforderliche Grundinanspruchnahme für den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage, deren Ausmaß unter Einhaltung aller sicherheitstechnischen Vorschriften berechnet wurde. Mit jenen Grundstücks-eigentümern, mit denen die mitbeteiligte Partei sich geeinigt hat, wurden die in Anspruch zu nehmenden Flächen(ausmaße) der berührten Grundstücke vereinbart und sind sehr oft nicht auf die unbedingt notwendigen Flächen reduziert. Dass in den privatrechtlichen Vereinbarungen kein „absolutes Bauverbot“ für die ganze Servitutsfläche vereinbart wurde, ist daher logisch und nachvollziehbar.
Umso verständlicher ist es aber, dass dieses „Bauverbot“ das gänzliche Ausmaß der bescheidmäßig festgelegten Servitutsflächen (eingeschränkt auf das unbedingte notwendige Ausmaß) betrifft. Die Zufahrt zu diesen Servitutsflächen erfolgt in der Regel ausschließlich über die Leitungstrasse, weshalb gewährleistet werden muss, dass dies auch immer möglich ist.
Ferner haben die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde selbst ausgeführt, dass ein „solches Bauverbot“ jedenfalls nicht außerhalb des Überspannungsbereichs notwendig ist. Innerhalb des Überspannungsbereichs wird somit die Notwendigkeit des „Bauverbotes“ auch von den Beschwerdeführern anerkannt.

Ein Dritter kann jedenfalls in seinem Recht auf Gleichbehandlung nicht durch eine zwischen zwei anderen Personen abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung verletzt werden.
Die belangte Behörde hatte keine Verpflichtung, sich mit den von der mitbeteiligten Partei mit anderen Grundstückseigentümern abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen auseinanderzusetzen.

III.8. Die Zufahrt zu den berührten Grundstücken der Beschwerdeführer erfolgt über die Leitungstrasse. Es sind darüber hinaus keine Zufahrts- bzw. Zugangstrassen zu berücksichtigen, weshalb es den Beschwerdeführern nicht erschwert wird, Bewirtschaftungspläne für ihre Grundstücke aufzustellen. Von der Einholung eines landwirtschaftlichen Gutachtens war daher abzusehen. Zudem haben die Beschwerdeführer keine detaillierten Darlegungen bzw. kein konkretes Beweisthema vorgebracht. Die Einholung eines Gutachtens dient nicht zur Erforschung eines eventuell maßgeblichen Sachverhaltes. Dies würde einen unzulässigen Erkundungsbeweis darstellen.
III.9. Wenn die Beschwerdeführer ausführen, dass eine Erneuerung unter Berücksichtigung des Standes der Technik, und das wäre eine Ausführung mittels Erdkabel, nicht berücksichtigt sei, so ist festzuhalten, dass eine „Erneuerung“ der gegenständlichen Leitungsanlage nur auf Basis der starkstromrechtlichen Bewilligung erfolgen könnte. Da konkret eine Freileitung genehmigt wurde, ist die mitbeteiligte Partei nicht berechtigt – aus welchen Gründen auch immer - die Leitung des Stroms mittels Erdkabel auszuführen.

III.10. Im Ergebnis erweist sich somit die in Beschwerde gezogene Entscheidung der belangten Behörde als frei von Rechtswidrigkeiten und war das Vorbringen der Beschwerdeführer somit nicht geeignet, Zweifel an deren Rechtmäßigkeit zu begründen. Die eingeräumten Dienstbarkeiten sind konkret nicht als überschießend zu bewerten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu Spruchpunkt III. (Antrag auf Kostenersatz):

Gemäß § 74 AVG hat grundsätzlich jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten, wie den Ersatz des Schriftsatzaufwandes, selbst zu tragen; die Verwaltungsvorschriften können jedoch vorsehen, inwiefern ein Kostenersatzanspruch zusteht.

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. StWG 1970 iVm § 7 Abs. 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 idF BGBl. I Nr. 111/2010 (kurz: EisbEG), hat der Enteignungsgegner Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung. Dem Enteignungsgegner gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird. In allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 vH der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro.

Aus dem Charakter einer „Pauschalvergütung“ ergibt sich, dass diese - unabhängig davon, welche Kosten im Einzelfall tatsächlich angefallen sind - jedenfalls zu ersetzen ist. Zwar enthielt § 7 Abs. 3 EisbEG nur idF BGBl. Nr. 297/1995 den Hinweis, dass die Vergütung zustehe, „ohne daß es eines Nachweises bedarf“ bzw. führten die Erläuterungen nur hier explizit aus, dass „die Pauschalentschädigung [...] jedem Enteigneten im Verwaltungsverfahren zu[steht], unabhängig davon, ob er überhaupt eine rechtsfreundliche oder sachverständige Beratung in Anspruch genommen hat“ (vgl. ErlRV 134 BlgNR 19. GP, S. 77), jedoch ist der hier einschlägigen Fassung des § 7 EisbEG und der Fassung BGBl. Nr. 297/1995 die Verwendung des Begriffs der „Pauschalvergütung“ gemein. Auch zeigt etwa ein Vergleich mit der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, dass auch dort „Pauschalbeträge“ zugesprochen werden, die unabhängig von der Frage, ob überhaupt bezifferbare Kosten entstanden sind, zustehen.

Konkret steht den Beschwerdeführern eine Pauschalvergütung in Höhe von jeweils 500 Euro zu.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer